

Reglement und Gesuchsformular für Konzertveranstaltungen in der Stadtkirche St. Nikolaus Bremgarten

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung der Stadtkirche St. Nikolaus durch Institutionen, Vereinigungen oder Privatpersonen zur Durchführung von Konzertveranstaltungen. Für Trauungen sowie zur Benützung der übrigen Räumlichkeiten der Katholischen Kirchgemeinde besteht je ein separates Reglement.

Grundsätzlich werden Veranstaltungen mit kirchlichem Charakter und Konzerte zugelassen.

2. Grundsatz / Sakraler Charakter

Die Stadtkirche St. Nikolaus ist in erster Linie ein „Gotteshaus“; also ein Raum, in welchem sich die römisch-katholische Gemeinschaft Bremgarten zu liturgisch-religiösen Handlungen trifft. Sie ist primär ein Ort des Gebetes, der Anbetung und der Stille. Dies gilt auch dann, wenn keine liturgisch-religiösen Handlungen vollzogen werden. Der kirchliche Raum ist stets mit Achtung und Respekt zu behandeln, insbesondere der römisch-katholischen Gemeinschaft gegenüber.

Die Gesuchsteller und sämtliche Benützer verpflichten sich, diesen besonderen Charakter der Kirche stets zu wahren. Dies gilt nicht nur für die Proben vor den Konzerten, die Vorbereitungsarbeiten und die Durchführung des Konzertes, sondern auch für die Wahl der aufzuführenden Musikstücke.

3. Gesuch

Für die Benützung der Stadtkirche für Konzerte ist der Katholischen Kirchenpflege Bremgarten bis Ende Juni des Vorjahres ein schriftliches Gesuch (Offizielles Gesuchsformular) einzureichen.

Dieses soll insbesondere über die folgenden Punkte Auskunft geben:

- Datum, Beginn und Dauer der Aufführung
- Geplantes Musikprogramm
- Ungefähre Anzahl Musiker
- Anzahl, Datum, Beginn und Dauer der Proben
- Allfällig erforderliche Aufbauten
- Allfälliger Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten (z.B. Garderobe, Proberaum für Solisten etc.)
- Art der Kostendeckung (Kollekte oder Höhe des Eintrittspreises)
- Name(n) und Adresse(n) und Telefonnummer der verantwortlichen Person(en).

Die Katholische Kirchenpflege behält sich vor, das Gesuch insbesondere dann abzulehnen, wenn das gewünschte Konzert nicht mit den in Ziffer 2 beschriebenen Grundsätzen in Einklang zu bringen ist oder die Maximalzahl von Konzerten pro Jahr bereits erreicht ist.

Die Katholische Kirchenpflege kann die Gutheissung des Gesuchs auch von der Einhaltung und Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig machen.

Gesuche von kirchlichen Vereinen und Institutionen der Kirchengemeinde Bremgarten, von Instrumentalisten und Vokalisten aus der Region sowie alljährliche Konzertreihen, werden vorrangig berücksichtigt.

4. Weisungsbefugnis der Sakristanin und des Hauswarts

Soweit der Bewilligungsentscheid der Katholischen Kirchenpflege Bremgarten keine besonderen Bestimmungen enthält, sind allfällige Weisungen der Sakristanin, des Hauswarts und deren Aushilfen einzuhalten.

Insbesondere für die verschiedenen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, wie Auf- und Abbau, eventuelle Bestuhlung, sowie das Kassawesen, ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu bestimmen, der mit der Sakristanin und dem Hauswart die notwendigen Vorkehrungen bespricht und den Auf- und Abbau organisiert.

5. Benützungsumfang und Benützungsdauer

Die Gottesdienstordnung darf nicht beeinträchtigt werden. Spätestens eine Stunde vor Gottesdienstbeginn soll die Kirche geräumt und in die Standard-Möblierung zurückversetzt sein; frühestens eine Stunde nach dem Gottesdienst steht sie den Veranstaltern zur Verfügung.

Während Beichtgesprächen, Andachten, Gottesdienstproben, Orgelstunden und Reinigungsarbeiten (normalerweise freitags) kann die Kirche nicht benutzt werden.

6. Bestuhlung, zusätzliche Platznummerierung, Instrumente, Dekorationen

Die Stadtkirche St. Nikolaus bietet maximal 335 Konzertbesuchern Platz. Davon sind 265 Plätze nummeriert und 70 unnummeriert. Da die Sicherheitsbedingungen beachtet werden müssen, liegt die Entscheidung für zusätzliche Stühle allein beim Hauswart oder der Sakristanin.

Die Bestuhlung für Instrumentalisten und Sänger sowie Instrumente, dürfen nicht über längere Zeit in der Kirche stehen (vgl. dazu auch Ziffer 5.). Sie sind auf Weisung der in Ziffer 4 erwähnten Personen insbesondere dann zu entfernen, wenn sie den liturgischen Ablauf stören.

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Sakristanin oder des Hauswartes angebracht werden. Diese müssen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Nägel, Heftklammern, Schrauben, transparente Klebstreifen und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an den Wänden, Decken oder Böden angebracht werden.

7. Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Veranstalter ist verpflichtet, zur Räumlichkeit und zum Mobiliar grösste Sorge zu tragen. Er überträgt diese Pflicht auf sämtliche Mitbenützer. Er hat die Kirche in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Allfälliger Mehraufwand, insbesondere wegen übermässiger Verschmutzung, wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Für sämtliche Beschädigungen, sei es am Kirchenraum, der Einrichtung, dem Mobiliar, den Plätzen, an der Umgebung oder anderem Eigentum der Pfarrei und Kirchgemeinde Bremgarten, ist der Veranstalter schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hauswart oder der Sakristanin zu melden. Für nicht gemeldete Schäden kann dem Veranstalter eine Umtriebsentschädigung belastet werden.

Es ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass keine Lärmbelästigungen verursacht werden.

8. Technische Einrichtungen

Die Katholische Kirchgemeinde stellt dem Veranstalter ausschliesslich die in der Kirche bereits vorhandenen technischen Einrichtungen zu Verfügung. Für weitere Einrichtungen (Beleuchtung etc.) ist der Veranstalter selber verantwortlich.

Die vorhandenen technischen Einrichtungen in der Stadtkirche St. Nikolaus dürfen nur im Beisein und unter strikter Einhaltung der Weisungen des Hauswartes benutzt werden. Allfällige Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift oder durch Unsorgfalt verursacht werden, sind vom Veranstalter zu bezahlen.

Konzertbesuchende können die öffentliche WC-Anlage der Kirchgemeinde benutzen. Sie ist jeweils für die Dauer des Anlasses geöffnet.

9. Feuerwache

Der Benutzer hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen einzuhalten und im Bedarfsfall ist eine Feuerwache anzufordern.

Um Fehlalarmauslösungen zu vermeiden, ist in den Räumen das Abbrennen von Rauch erzeugenden Artikeln zu unterlassen. Fehlalarmkosten gehen zu Lasten des Veranstalters (rund Fr. 1500.– pro Fehlalarm).

10. Eintrittsgeld, Gebühren und Entschädigungen

a) Die Katholische Kirchenpflege begrüsst es, wenn der Veranstalter auf ein Eintrittsgeld verzichtet und seine Unkosten stattdessen durch eine freiwillige Kollekte deckt. In diesem Fall ist für die Benützung der Kirche keine Gebühr zu bezahlen.

b) Der Verkauf von Programmen und Eintrittskarten zur Deckung der Unkosten ist gestattet; er muss ausserhalb des Kirchenraumes stattfinden. Es gelten in diesem Fall folgende Gebühren:

- Kirche ohne Empore für ein Konzert o.ä., inkl. 1 Probe Fr. 400.—
- Kirche mit Empore für ein Konzert o.ä., inkl. 1 Probe Fr. 500.—
(Wichtig: Die Empore darf nur von Musikern benutzt werden)
- Kirche für weitere Proben und/oder weitere Konzerte, je Fr. 200.—
- Orgel für Konzert Fr. 100.—
- Technische Geräte (pauschal) Fr. 20.—

c) Vom Veranstalter auf jeden Fall zu bezahlen sind (unabhängig davon, ob eine Kollekte oder ein Eintrittsgeld bezogen wird):

- Jeglicher Mehraufwand von Sakristanin, Hauswart und deren Stellvertreter (insbesondere auch deren Präsenzzeit während der Vorbereitungsarbeiten, der Proben und des Konzerts) pro Stunde Fr. 50.—.

Der Veranstalter ist jeweils selbst verantwortlich den Billet Vor- und Verkauf zu organisieren. Dieser kann bei BDWM Transporte (056 648 33 33) in Auftrag gegeben werden.

11. Sicherheitsleistung und Zahlungsmodalitäten

30 Tage vor dem Konzert ist ein Depot von Fr. 500.— mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen. Der Aufwand der Sakristanin und/oder des Hauswartes sowie eventuelle Schäden werden davon abgezogen, der Rest wird zurückerstattet. Für die Rückzahlung bitten wir Sie, einen Einzahlungsschein beizulegen oder Ihre Bankverbindung anzugeben.

Dieselbe Frist gilt für die gemäss der obigen Ziffer 10. b) allenfalls geschuldete Gebühr.

Die Katholische Kirchenpflege ist berechtigt, die für die Durchführung des beantragten Konzertes erteilte Bewilligung bei Nichtbezahlung oder verspäteter Bezahlung der Sicherheitsleistung und/oder der Gebühr – ohne jegliche Kosten- oder Schadenersatzpflicht unsererseits – zu widerrufen.

12. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2007 (6. Fassung).

Bremgarten, Juni 2013

Gesuchsformular zur Benützung der Stadtkirche St. Nikolaus als Konzertraum



Veranstalter: _____

Verantwortliche Person: _____

Adresse: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Art der Veranstaltung; Programm: _____

Anzahl Mitwirkende: _____ Chor: _____ Orchester: _____ Solisten: _____

Konzertdatum: _____ **Beginn:** _____ **Dauer:** _____

Eintritt: Erwachsene: Fr. _____ Kinder: Fr. _____ Kollekte

Die Benützung der Kirche für Proben und Aufführung sowie Vorbereitung und Abbau muss mit der Sakristanin bzw. mit dem Hauswart vereinbart werden (Reglement §§ 4 bis 6).

1. Probe: Datum: _____ Beginn: _____ Dauer: _____

2. Probe: Datum: _____ Beginn: _____ Dauer: _____

Der Veranstalter beansprucht: (bitte ankreuzen und ergänzen)

Empore Chor Orgel Stühle, Anzahl: _____

Umkleidemöglichkeiten für Chor und/oder Orchester im Pfarreizentrum oder in der Synesiusstube

Zusatzeinrichtungen, die vom Veranstalter zu stellen sind: (bitte ankreuzen)

Podium Podest für Dirigent Mikrofone Flügel Klavier Musikanlage

Dirigentenpult Notenständer Beleuchtung weitere: _____

Ihre Bankverbindung für allfällige Rückzahlung _____

Das Gesuchsformular ist spätestens bis Juni im Vorjahr des Konzertes einzureichen.

Röm.-kath. Kirchgemeinde, Ressort Liturgie und Konzerte, Pfarrgasse 4, 5620 Bremgarten 2

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen und ist mit dem Reglement für Konzertveranstaltungen einverstanden:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Entscheid Kirchenpflege:

bewilligt

abgelehnt

Bemerkung: _____

Bremgarten, _____ Unterschrift: _____